

Die

Graphische Presse.

Organ für die Interessen der Lithographen, Chemigraphen, Stein-, Licht-, Noten-, Wachsdruck- und Tapetendrucker, Notensetzer und verwandte Berufe.

Publikations-Organ des Vereins der Lithographen, Steindrucker und Berufsgeg. des D. Senefelder-Bundes und der deutschen Vereine des Auslandes.

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint wöchentlich freitags. Abonnementspreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. (Post-Reg.-Katalog Nr. 2573.) Für die Länder des Postvereins Mk. 1,25.

Verlagstag des Verwalters.

Redaktion, Druck und Verlag: Konrad Müller, Schindler-Str. 10, wohn in alle Korrespondenzen, Anzeigen, Bestellungen und Geldbeträge zu senden sind.

Redaktionsfrist: Dienstag.

Insertion.

Für die dreizehnpennige Zeitschrift oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Abonnenten unter Verbringung der Abonnementszahlung, sowie Vereinsanzeigen 10 Pf. Zeilen nach Uebereinkunft.

Bur Beachtung!

In der Zeit vom 6. bis 14. Mai sind für den Ausschuss bestimmte dringende Sendungen an den 2. Vorsitzenden, Kollegen

Alfred Burckhardt, St. Johannisstraße, zu senden.

Sollte eine kleine Verzögerung in Erledigung der Geschäfte während dieser Zeit eintreten, so bitten wir um Entschuldigung.

Der Ausschuss.
J. A.: O. Ries.

Bekanntmachung!

Nachträglich haben noch folgende Zahlstellen resp. Konferenzen, soweit sie uns durch direkte Mitteilungen oder durch die Presse bekannt wurden, zu den lokalen Ausgaben der Zahlstelle Berlin I Stellung genommen und zwar für ein Jahr Provisorium (Standpunkt des Vorstandes): Braunschweig, Erfurt, Offenbach, Nieder-Siedlich, Schweidnitz und Wandsbeck. Ferner die Konferenz des Gau's I, abgehalten am 26. März in Warmen, aus welcher die Zahlstellen Warmen, Elberfeld, Iserlohn, Lüdenscheid, Solingen, Düsseldorf, Köln und Krefeld vertreten waren. — Weiter die Konferenz des X. Gau's abgehalten in Karlsruhe. Auf dieser waren die Zahlstellen Heilbronn, Karlsruhe, Kaiserlautern, Mannheim, Straßburg und Stuttgart vertreten. — Die Brandenburger Konferenz in Berlin, die sich in einer Resolution gegen „Ton und Vorgehen“ des Ausschusses zu wenden müssen glaubte, nahm selbstverständlich für Berlin Partei.

Das Resultat ist nun so: allseitig wurde anerkannt, daß unsere Haltung eine dem Statut entsprechende war. Die Verwaltung der Zahlstelle Berlin I und ihre Mitglieder werden daraus ersehen haben, daß der Ausschuss nicht eine Institution ist, die sich überlebt hat. Auch kann nicht mehr die Meinung maßgebend sein: Wir halten unser Bureau und kümmern uns nicht um den Ausschuss.

Bestimmungen einer Generalversammlung sind eben zu beachten, und eine Zahlstelle, die dieses nicht thut, stellt sich gewissermaßen außerhalb des Vereins und bleibt dann eben nichts anderes übrig, als auf ein solch verwerfliches Gebahren mit Nachdruck aufmerksam zu machen. Der zentralistische Gedanke leidet darunter nicht.

Für den Ausschuss hat sich diese Angelegenheit nur vorläufig erledigt; es bleibt abzuwarten, welche Haltung die Zahlstelle Berlin I nach Ablauf des Provisoriums einnimmt, nach diesem werden wir weiteres sehen. Diejenigen Zahlstellen aber, welche jetzt noch zur Frage Stellung nehmen, ersuchen wir, ihre Beschlüsse in der „Gr. Presse“ zu veröffentlichen.

J. A.: Oskar Ries.

Aus Böttichers Nachlaß.

u. Als zu Anfang dieses Jahres die „Frankf. Ztg.“ die deutsche Sozialreform als steril bezeichnete und ihr jegliches positive Schaffen aberkannte, da erwiderte die amtliche „Berliner Korrespondenz“ höchst entrüstet mit einem langen Register von Vorsetzungen, Absichten, Erhebungen, Zukunftsplänen, Entwürfen und Vorbereitungen, die alle das Gegenteil beweisen sollten, aber von Thaten doch so weit entfernt waren, daß die Kritik der „Frankfurterin“ völlig gerechtfertigt blieb. Jedoch das Eigentümliche an dieser Liste von sozialpolitischen Reformen war die Thatsache, daß es sich dabei um lauter Entwürfe und Vorbereitungen der Vera Bötticher-Verleypsch handelte und nicht ein einziges Stück davon speziell Posadowsky'schen Ursprungs war. Der allerneueste Scharfmacherkurs, der sich im ersten Jahre seiner Herrschaft vermaß, gänzlich „ohne Sozialreform“ regieren zu wollen, und der es dann zu Beginn der neuen Legislaturperiode des Reichstags für gut fand, sich mit einigen sozialreformistischen Federn zu schmücken, mußte sich auch dieses höchst dürftige Kleid noch aus dem Nachlaß des Klebministers borgen, weil er unfähig war, sich mit eigenen Federn zu schmücken. Und man mag über die Thaten des Kurzes Bötticher-Verleypsch noch so streng urteilen, — der Reich seiner Nachfolger muß es ihm doch lassen, daß er wenigstens vieles vorbereitet hat, denn der vielgewandte Bötticher hat in seinem Bestreben, wenigstens den guten Willen für die That zu geben, vieles erheben und vorbereiten lassen, was in den Archiven und Akten-schränken einer Wiederauferstehung harret. So geht der Kurs Posadowsky von den Hinterlassenschaften seines Vorgängers, denen auch alles das entnommen ist, was das gegenwärtige Regierungsprogramm an Sozialpolitik enthält, — die Invaliditätsnovelle und die Gewerbeordnungsnovelle. Nur ein Werk wird Posadowsky'schen Geistes sein, nämlich die angefündigte Vorlage zum Schutze der Arbeitswilligen, obwohl wir damit keineswegs behaupten wollen, daß Herr v. Bötticher ein solches Nachwerk nicht auch fertig getrieben hätte. Und gerade diese Vorlage verschweigt die „Berl. Korresp.“ wohlweislich in ihrem Register, obwohl selbst die Thronrede nicht Anstoß daran nahm, dieselbe der Rubrik „Sozialreform“ einzureihen.

Der Kurs Posadowsky begnügt sich indes keineswegs mit der Herausgabe des sozialpolitischen Nachlasses Bötticher's, sondern er verhallhorntiert die Sozialreform auf seine eigene Weise, wovon gerade die jetzt vom Bundesrat angenommene und dem Reichstag zugegangene neueste Gewerbeordnungsnovelle einen deutlichen Beweis liefert. Schon die Auswahl der ihren bildenden Materien ist bezeichnend; anstatt die seit Jahrzehnten nach verschiedenen Richtungen hin ausgeübte Gewerbeordnung endlich einmal einheitlich und modern zu gestalten und den dringendsten sozialpolitischen Forderungen dabei Rechnung zu tragen, begnügt sich der neueste Entwurf, einen weiteren, dreifach gefüchelten Lappen aufzusetzen, und zwar handelt es

sich dabei um die Konzeptionspflicht der gewerblichen Stellenvermittler und Gefindevermieter, um den sog. Konzeptionsarbeiter-schutz und um einen länglichen Schutz der Ladeneingestellten. Sämtliche drei Abschnitte enthalten ein seltsames Gemisch sozialpolitischer und polizeilicher Vorschriften, deren erstere unzureichend und deren letztere eher schädlich als nützlich sind.

Der erste Teil, der die Mißstände der gewerblichen Stellenvermittlung beseitigen will, entpuppt sich bei näherer Prüfung als eines der bekanntesten kleinen Mittel für die Agrarier. Er will an Stelle der jetzt bestehenden Gewerbe-Meldepflicht (§ 35,4) der Stellenvermittler und Gefindevermieter und zwecks Erweiterung des Reichs der Behörden, unzuverlässigen Personen den Betrieb dieser Gewerbe zu untersagen (§ 35,3), die Konzeptionspflicht einführen; indes soll die Verjagung der Konzeption nicht von einer Bedürfnisfrage, sondern nur von Thatsachen, aus denen die Unzuverlässigkeit der Nachsuchenden hervorgeht, abhängig gemacht werden können. Die schamlose Auswucherung Arbeitsloser seitens der Stellenvermittler, namentlich in den Gast- und Landwirtschaftsberufen, im Gefindeverdienst, Seeberufen und im Bühnengewerbe sind seit langem bekannt und haben den meisten Anstoß zur Gründung öffentlicher unentgeltlicher Arbeitsnachweise gegeben. Die 1895er Regierungserhebungen haben ferner die Thatsache bestätigt, daß ein großer Prozentsatz dieser „Gewerbetreibenden“ teils vorbestraft ist, teils schlecht beleumundet und moralisch minderwertige Elemente sind, wodurch die unläutereren Geschäftspraktiken derselben ihre besondere Erklärung finden. Aus diesem Mißstand wird aber die Konzeptionspflicht ebenso wenig ändern, als die bisherige Möglichkeit des Gewerbeverbotes, da es in der Praxis wegen des Schwelgens der Beteiligten sehr schwer möglich ist, einem Vermittler Unzuverlässigkeit und Uebervorteilung nachzuweisen, während andererseits die Verjagung der Konzeption an alle irgend mit einem Geheiß in Konflikt gekommenen Personen zu den größtmöglichen Willkürlichkeiten führen könnte.

Die Praxis der neuen Vorschrift würde die sein, daß in den Städten alles beim alten bleibt, während die ländlichen Behörden in ihrer weniger stempellosen Auffassung freie Hand haben, diejenigen Gefindevermittler, die den Agrarier fremde billige Knechte, Mägde und Tagelöhne zuführen, zuzulassen, dagegen den Vermittlern der Sachen- und Werkengängerel das Gewerbe unmöglich zu machen. Darauf läuft denn auch der eigentliche, von den Junkern gewollte Zweck des neuen Entwurfs hinaus, wodurch der letztere für uns keineswegs annehmbarer wird.

Daneben werden die Stellenvermittler verpflichtet, ihre Gebührenliste im Geschäftslokal auszuhängen und bei der Behörde einzureichen, eine zwar gutgemeinte, aber unzulängliche Bestimmung, die gewissenlose Vermittler sicher nicht abhalten wird, sich durch Annahme besonderer „Geschenke“ und verschleierte Anwendungen an ihren Opfern zu bereichern. Bllige bürokratische Hilflosigkeit, die alles mit Polizeivorschriften zu kurieren ge-

denkt, verraten die folgenden Bestimmungen, die die Zentralbehörden und Landesregierungen ermächtigt, Vorschriften über den Umfang der Rechte und Pflichten der gewerblichen Stellenvermittler und über die behördliche Aufsicht zu erlassen, worunter z. B. die Beherbergung und Beköstigung Arbeitssuchender durch Stellenvermittler, die Erhebung doppelter Gebühren von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Verbindung kontraktbrüchlicher Personen u. verboten werden kann. Gerade letzteres zeigt, wessen man sich bei dieser Art von „Arbeiterschutz“ zu versehen hat.

Selbstredend kann auf diesem Wege das Untweisen des gewerblichen Stellenwuchers niemals beseitigt werden. Dazu bedarf es zunächst einer entschieden positiven Vorarbeit, worunter wir die Schaffung eines dichten Netzes öffentlicher, unentgeltlicher Arbeitsnachweise für Gesinde, Land- und Hilfsarbeiter und die Förderung der unentgeltlichen Nachweise der Arbeiterorganisationen für gelernte Arbeiter, sowie derjenigen Nachweise, die von letzteren für sie als maßgebend anerkannt wurden, verstehen. Sind in dieser Beziehung die Ansprüche einer reichlichen und billigen Arbeitsvermittlung erfüllt worden, so ermächtigt man die Gemeinden, unter gewissen, nachweislichen Voraussetzungen die gewerblichen Stellenvermittlungsgeschäfte gänzlich zu verbieten.

Ein derartiges Vorgehen ist gerechter und wirksamer, als die polizeilichen Chikanierungsparagraphen des Entwurfs, der nichts anderes bezweckt, als den Agrariern eine Auslese unter den gewerblichen Stellen- und Gesindevermittlern nach ihrem Sinne zu ermöglichen.

Auch der Konfektionsarbeiterschutz in Posadowsky'scher Ausgabe vermag nicht einmal die allerbedeutsamsten Wünsche zu befriedigen; die wiederholten Anträge der Nationalliberalen Heyl und Genossen nehmen sich dagegen noch wahrhaft revolutionär aus, da sie doch wenigstens eine wirksame Beschränkung und Spezialkontrolle der Hausarbeiter erstreben, während der Entwurf sich lediglich auf die obligatorische Einführung von Lohnbüchern und Arbeitszetteln und auf eine unzureichende Beschränkung der Mitgabe von Hausarbeit bezieht. Von einer Ausdehnung des bis jetzt nur auf Engroswerkstätten bezügl. Arbeiterinnen- u. Jugendschutzes auf alle Werkstätten, von einer Regelung und Sanierung der Heimarbeit sucht unser Bild vergebens etwas; nicht einmal der Krankenversicherungszwang wird auf die Hausarbeiter ausgedehnt. Ob die Einführung von Lohnbüchern und Arbeitszetteln dem Uebelstand der schmählichen Lohnübervorteilung und Abzüge wirksam zu steuern vermag, soll dahingestellt werden; ungenügend dagegen bleibt die Vorschrift, wonach an Werkstattdarbeiterinnen und Jugendlichen, die den Beschränkungen der Konfektionsverordnung oder dem Fabrikgesetz unterstehen, nur so viel Hausarbeit mitgegeben werden darf, daß die gesetzlich zulässige Arbeitszeit (11, bezw. 10 Stunden) nicht überschritten wird.

Wenn darnach ein Konfessionär seine Arbeiterinnen nur 10 Stunden täglich in der Werkstatt beschäftigt, kann er ihnen für 1 Stunde Hausarbeit mitgeben. Diese höchst zweifelhafte Vorschrift öffnet den Unternehmern bloß ein Hintertürchen, um dem Gesetz ein Schnippschen zu schlagen und sie werden davon um so mehr Gebrauch machen, als der Entwurf nicht im Geringsten für eine besondere Kontrolle dieser leicht zu übertretenden Anordnung besorgt ist. Weder die Polizeibehörden, noch die überlastete Gewerbeaufsicht werden im Stande sein, für deren Durchführung Gewähr zu leisten; das könnte höchstens geschieht durch Errichtung einer aus Arbeitern und Unparteilichen bestehenden Spezialaufsicht und durch Heranziehung der Arbeiterausschüsse zur Aufsicht.

Der Posadowsky'sche Konfektionsarbeiterschutz, weit entfernt davon, die Arbeiter wirksam vor übermäßiger Ausbeutung zu schützen, wird höchstens die schon längst abgetriebenen Hoffnungen der Arbeiter gänzlich vernichten und die letzteren auf den Weg der gewerkschaftlichen Selbsthilfe verweisen, auf den Weg des Streiks, der, wenn irgendwo, so hier am ehesten berechtigt ist, mag man auch die Androhung dazu mit noch so hohen Strafen bedrohen.

Der dritte Teil der Gewerbeordnungsnovelle behandelt den durch die 1894er Erhebungen des

reichsstatistischen Kommission vorbereiteten Schuß der in offenen Ladengeschäften angestellten Gehilfen Lehrlinge und Arbeiter gegen übermäßige Ausbeutung. Bei diesen Erhebungen hatte sich ergeben, daß bei 84,5 Proz. der befragten Geschäfte die Ladenzeit über 12 Stunden, bei 62,5 Proz. über 13 Std., bei 45,5 Proz. über 14 Std., bei 27,5 Proz. über 15 Std. und bei 6,5 Proz. über 16 Std. betrug. In den Tabakläden hatten 72,7 Proz. eine Ladenzeit von über 14 Std. und 9,6 Proz. über 16 Std.; in den Nahrungsmittelläden 73,4 Proz. mehr als 14 Std. und 48,4 Proz. länger als 15 Std.; in den Kolonialwarengeschäften 84,4 Proz. länger als 14 Std. und 16,5 Proz. länger als 16 Stunden Ladenzeit. Diese Ladenzeit wird zwar durch eine Mittagspause von 1/2-1 1/2 ständiger Dauer unterbrochen, sie ist aber insofern nicht gleichbedeutend mit der Arbeitszeit, als die letztere häufig vor Ladenöffnung und nach LadenSchluß durch Abrechnung-, Reinigungs- und Warenergänzungs-, sowie Verpackungsarbeiten fortgesetzt wird, so daß den Angestellten und Arbeitern nicht selten effektiv 16-18 ständige Arbeits- bezw. Präsenzzeiten zugemutet werden, oft angefüllt mit aufeisendem Dienst in gesundheitsschädlicher Atmosphäre bei Mangel jeglicher Sitzgelegenheit. Dazu kommt, daß solche ungeheuerliche Zumutungen die lauffähigen Angestellten und Lehrlinge, aber auch die Hilfsarbeiter in der ihnen so dringend notwendigen Fortbildung hindern und, wie auch die Begründung des Entwurfs hervorhebt, ihr Familienleben beeinträchtigen.

Die Reichskommission hatte nun im Jahre 1895 als Abhilfe gegen diese Mißstände die Einführung des obligatorischen Auktuhladenenschlusses vorgeschlagen fand aber damals nur die Zustimmung eines kleinen Teils der Interessentenkreise. Seitdem sind nahezu 4 Jahre verfloßen und die Stimmung der letzteren hat sich sehr zu Gunsten einer einheitlichen Geschäftszeit verbessert. Der Regierungsentwurf indeß, weit entfernt, den Kampf gegen Vorurteil und Ausbeutungsfucht konsequent aufzunehmen, beugt sich vor dem moncheferlichen laissez aller und begnügt sich, eine zehnständige Mutmaßungszeit festzusetzen, die also noch immer eine 14 ständige Arbeitszeit zuläßt. Es ist zwar weiterhin noch eine 1 stündige Mittagspause vorgesehen; indeß braucht dieselbe dort, wo der Prinzipal seine Leute selbst beschäftigt, nicht eingehalten zu werden, wobei dann nur eine „angenehme“ Mittagszeit angedeutet wird. Damit aber nicht genug, werden, ganz wie bei der Sonntagruhe, zahlreiche Ausnahmen zugelassen, so während der beiden letzten Wochen vor Weihnachten, weiter an 10 behördlich festzusetzenden Tagen des Jahres, sowie für Inventuren und Arbeiten zwecks Verhütung des Verderbens von Waren u. Wie bei einer solchen Regelung für die Angestellten Zeit zur Erholung und Fortbildung gewonnen werden soll, muß schlechterdings unverständlich bleiben.

Nun sieht sich aber der Regierungsentwurf bemängelt, d. vordem hinausgeworfenen obligatorischen Ladenschluß in sehr abgeschwächter Form durch eine Hintertür wieder hereinzuholen, und zwar dergestalt, daß die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Beteiligten und nach Anhörung der Gemeindebehörde einen einheitlichen Ladenschluß innerhalb der Zeit von 8-6 Uhr, bezw. 9-7 Uhr Nachts anordnen kann. Also statt des obligatorischen ein fakultativer Zwang, der natürlich in der Regel zu nichts führen wird, da die 2/3-Mehrheit abschreckend hoch gegriffen ist. Den viel bedenklieheren Zwangsdruck hat die Regierung an weit leichtere Voraussetzungen gebunden.

Sodann sieht der Entwurf noch eine Reihe gewerbepolizeilicher Vorschriften hinsichtlich der sanitären Verhältnisse bei Einrichtung der Geschäftsräume und der für den Betrieb erforderlichen Gerätschaften vor. Die Polizeibehörden werden ermächtigt, diesbezügliche Maßnahmen anzuordnen und deren Durchführung zu überwachen; desgleichen darf der Bundesrat allgemeine Vorschriften zur Regelung der gesetzgeberischen Anordnungen erlassen. Endlich werden die Lehrherren verpflichtet, den Lehrlingen nicht bloß die zum Besuch der Fach- und Fortbildungsschule nötige Freizeit zu gewähren, sondern sie auch zum Schulbesuch anzuhalten und denselben zu überwachen.

Obwohl dieser dritte Teil der Gewerbeordnungs-

novelle, der als neuer Abschnitt VI des Titels VII der Gewerbeordnung eingereiht werden soll, noch der verhältnismäßig beste des ganzen Entwurfs ist, prägt sich auch in ihm die Halbheit u. Schwäche der Regierungsjosialpolitik aus, die belleiste keine wirksamen, die Ausbeutungspraxis des Unternehmertums erheblich beschränkenden Arbeiterschutzmaßnahmen zulassen will, dagegen dort, wo der Schuß ihrer geliebten Agrarier in Frage kommt, selbst nicht vor Betriebsverboten und Freizügigkeitsbeschränkungen zurückschreckt. Es wird der gründlichen Verbesserungsarbeit unserer Genossen im Reichstage bedürfen, um die bedenklichen rein bureaukratischen Bestimmungen aus der Vorloge auszumergen und einen ernsthaften und zielbewußten Arbeiterschutz hineinzulegen.

(Metallarbeiter-Zeitung.)

Der anastatische Ausdruck.*

Dieses Verfahren hat mit der Lithographischen Technik direkt nichts zu thun, beruht aber in der Hauptsache auf dem Prinzip des lithographischen Umbrudes, weswegen es hier in den Grundzügen behandelt werden soll. Selner verschiedenen Eigentümlichkeiten wegen wird dasselbe kaum zu einer allgemeinen Verbreitung gelangen, ist jedoch für spezielle Fälle gut verwendbar und zeichnet sich bei unvollkommener Beherrschung durch Schnelligkeit, Billigkeit und ziemlich Originaltreue aus, welche Umstände es manchmal wertvoll für diverse Arten von Nachdrucken erscheinen lassen. Dabei muß allerdings auch offen ausgesprochen werden, daß alle diejenigen Reproduktionsmethoden, welche auf photograpischer Uebertragung beruhen, in ihrer gegenwärtigen Vollkommenheit einen entscheidenden Vorteil gegen die anastatische Ueberdruckmethode in sich schließen, was vielseitige Verwendbarkeit, künstlerische Wiedergabe und Sicherheit des Erfolges betrifft. Das anastatische Verfahren selbst hauptsächlich an dem Gebroden, daß zuweilen ein mitunter sehr selten gewordenes kostbares Original verloren gehen kann, und daß es für bessere Reproduktionen nicht immer von dem gewünschten Erfolge begleitet ist. Für Kunstreproduktionen ist dasselbe überhaupt nicht verwendbar.

Die Anwendung des anastatischen Umbrudes setzt das Vorhandensein eines in fetter Farbe gedruckten Originales voraus, welches noch außerdem verschiedene Eigenschaften besitzen muß, auf welche später näher eingegangen werden soll. Hieraus ergibt sich, daß wir es mit einer Reproduktionsmethode zu thun haben, mit welcher man nur mit einem bereits vorhandenen Originaldrucke durch richtig angewandte Manipulation eine Druckplatte oder einen Druckstein bekommen kann, wozon weitere Einzelheiten, beziehungsweise Abbildungen möglich sind.

Wir haben bereits ausgeführt, wie man frischen Buch-, Stein-, oder Kupferdruck, wenn eine entsprechend zusammengesetzte Farbe, die sogenannte fettschwarze Umbrudfarbe, angewendet wurde, auf Stein oder Zint übertragen und davon weitere Abdrücke machen können. Das Aegens, auf welchem das Prinzip des Steinbrudes beruht, ist das in der Farbe enthaltene Fett, welches in hinreichender Menge vorhanden sein muß, um bis zu einer bestimmten Tiefe in den Stein zu dringen. Die vom Fett nicht berührten, d. h. diejenigen Stellen, welche nicht drücken sollen, werden mit einer entsprechenden Präparation vor Annahme der Farbe beim Drucken geschützt. Der anastatische Umbrud beruht ungefähr auf demselben Prinzip, und dies bedingt, daß in der Farbe des alten Druckes noch ein Fettgehalt vorhanden sein muß. Das Fett behält bekanntlich seine ursprüngliche Eigenschaft durch lange Zeit, und ist es auch eingetrocknet und erhärtet, so giebt es Mittel, dasselbe zu erweichen.

Die erste und wichtigste Manipulation beim anastatischen Umbrud besteht daher darin, daß in der alten Farbe enthaltene Fett wieder aktionsfähig zu machen. Bei Wiedererweichung der alten Farbe handelt es sich darum, dieselbe zu beleben und zu erweichen, ohne daß ihr von ihrem Fettgehalt etwas entzogen wird. Hierzu sind ätherische Oele sehr geeignet. Laugen würden allerdings die Farbe auch erweichen, aber zugleich das Fett verlesen und daher nicht zum Ziele führen. Ein Originaldrucke, welcher für Anastatif bestimmt ist, muß daher noch ein bestimmtes Maß von Fett vorhanden sein, das allerdings im Laufe der Zeit eingetrocknet und erhärtet ist, aber mit zweckdienlichen Mitteln wieder erweicht werden kann.

Eine andere Methode des anastatischen Umbrudes besteht darin, daß der vorhandene Abdruck bereit paratirt wird, daß man auf die gedruckten Stellen deselben, ähnlich wie bei einer am Stein befindlichen Lithographie oder Photo-Lithographie, neue Farbe auftragen kann, ohne daß die weißen Papierflächen die Farbe annehmen.

Zur Allgemeinen ist der Vorgang, um einen anastatischen Ueberdruck zu erhalten, folgender: Vor Erweichung der Farbe wird der alte Druck einer Vorpräparation unterzogen, welche darin besteht, daß er in eine Auflösung von Soda, Salmiat oder Sauerleisalz gelegt wird, in welcher er eine halbe Stunde verbleibt. Sodann wird er mit Terpentinöl mehrere Male bestrichen, nach Verlauf von ungefähr einer Stunde ist die Farbe des alten Abdruckes so weit erweicht, daß der Umbrud auf einen wäglig erwähnten Stein oder eine Zintplatte erfolgen kann.

* Bei dem Interesse, welches für das anastatische Umbrudverfahren in Kollegenkreisen herrscht, halten wir uns verpflichtet als Ergänzung zu den in Nr. 16 veröffentlichten Artikel unserer letzten noch die vorliegende Arbeit des Herrn Georg Fils, aus dem „N. N.“ zur Kenntnis zu bringen. Die Redaktion.

